Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5475**

16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Herbert Schui, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/4664, 16/5447 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das vorgesehene Gesetz ist abzulehnen. Die geplante Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung wird einer effizienteren Wirtschaftsförderung nicht gerecht und führt zu einer Reihe von Verschlechterungen: Das Verfügungsrecht des Parlaments wird eingeschränkt, die Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung durch das ERP-Sondervermögen werden verringert, die KfW wird durch vermehrte Eigenmittel gestärkt, ohne dass ihr politischer Auftrag hinreichend klar definiert wäre.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Das ERP-Sondervermögen bleibt in seiner jetzigen Form erhalten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Übertragung von Teilen des ERP-Sondervermögens auf die KfW zu unterlassen. Ebenfalls unterbleibt eine Zuführung von 2 Mrd. Euro aus dem ERP-Sondervermögen an den Bundeshaushalt.
2. Die Aufgaben der KfW werden erweitert und klarer definiert. Ihre Geschäftspolitik ist Gegenstand parlamentarischer Kontrolle, ähnlich, wie dies gegenwärtig beim ERP-Sondervermögen der Fall ist. Die wesentlichen Aufgaben der KfW sind:
   a) Unterstützung einer wirksamen Industrie- , Regional- und Strukturpolitik;
   b) solidarische Entwicklungspolitik;
   c) Intensivierung des Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit dem öffentlich-rechtlichen Sektor der Kreditwirtschaft. Ziel ist hierbei insbesondere, überhöhte Zinsspannen der Geschäftsbanken vor allem im Geschäft mit wirtschaftlich schwächeren Kreditnachfragern zu unterbinden.

Berlin, den 22. Mai 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Eine Übertragung des ERP-Sondervermögens an die KfW und den Haushalt der Bundesrepublik Deutschland führt nicht zu Verbesserungen in der Nutzung des Sondervermögens. In der Anhörung zur Neuregelung am 23. April 2007 vertrat mit Ausnahme der KfW niemand den Standpunkt, die Übertragung an die KfW würde zu Effizienzgewinnen führen. Im Gegenteil wird der Substanzerhalt des Sondervermögens durch die Übertragung gefährdet. Auch die Mitwirkungsrechte des Parlaments werden beschnitten. Insbesondere durch die Regelung wichtiger Inhalte im sog. Durchführungsvertrag wird das Verfügungsrecht des Parlaments eingeschränkt, da es selbst nicht Vertragspartner ist und folglich aus dem Vertrag heraus keine Einwirkungsrechte auf diesen besitzt. Wenn im Rahmen des Gesetzes zukünftig der ERP-Wirtschaftsplan allein durch die KfW und das BMWi erarbeitet wird, dann ist laut Aussage des Bundesrechnungshofes fraglich, ob das Parlament gegen den Willen der KfW überhaupt Änderungen durchsetzen kann. Darüber hinaus hält der Bundesrechnungshof die Übertragung von Teilen des Sondervermögens an den Bund für haushaltsrechtlich und fiskalpolitisch äußerst bedenklich. Die Nachteile, die die Neuregelung mit sich bringt, werden somit nicht durch Verbesserungen an anderer Stelle aufgewogen.

Zu Nummer 2

Die geplante Neuregelung sieht eine Eigenkapitalerhöhung und damit eine erhebliche Stärkung der KfW vor. Unklar bleibt aber, worin die Aufgaben einer gestärkten KfW bestehen sollen. Wir lehnen eine solche Eigenkapitalerhöhung ab. Die KfW benötigt auch nach eigener Aussage keine Erhöhung ihres Eigenkapitals. Unabhängig davon müssen die Aufgaben der KfW im öffentlich-rechtlichen Bankensektor klarer definiert und überzeugend wahrgenommen werden, um die KfW als industriepolitisches Instrument gezielt einsetzen zu können. Dies muss in einer Gesetzesnovelle geregelt werden.

Die aktuelle Geschäftspolitik der KfW zeigt, dass sich die KfW immer mehr wie eine private, an reinen Profitinteressen orientierte Bank verhält. So sieht die KfW sich selbst als eine Treibkraft der Privatisierung (Zitat Reich, damals Präsident der KfW) sowie als ihre Unterstützerin (KfW-Kompass); sie wirkte beispielsweise maßgeblich am Verkauf der Telekom-Aktien des Bundes mit. Bei weiteren Verkäufen dieser und anderer Aktien aus dem Bundesbesitz sieht sie den Kauf durch Private Equity Fonds als künftige Option an. Auch ihr Verhalten im Fall KarstadtQuelle passt in dieses Bild: Die KfW hatte ihre Kredite an dem Konzern mitten in seiner schwersten Krise verkauft und war dem Konzern so in den Rücken gefallen. Das kurzfristige Interesse der KfW an der Vermeidung von Verlusten führte in diesem Fall zu einer erheblichen Gefährdung vieler Arbeitsplätze. Studienkredite vergibt die KfW beispielsweise in der Regel nicht an Studierende sog. Orchideenfächer, da bei diesen nicht mit einem sicheren Einkommen nach Beendigung des Studiums gerechnet werden könne. Außerdem wird vor Vergabe u. a. die Lernbereitschaft nach einem strengen Rating-System abgeprüft (FTD, 14. März 2007).

Die wesentliche Aufgabe der KfW muss es sein, dort einzugreifen, wo der Markt nicht zu politisch gewünschten Ergebnissen führt. Auch die kreditwirtschaftlichen Verbände fordern ein Eingreifen bei Marktversagen in ihrer Stellungnahme zur Neuregelung des ERP-Sondervermögens. Die KfW selbst formuliert in ihrem KfW-Kompass ähnlich: „Wenn der Markt dies (die Sicherung der Lebensqualität der Menschen) nicht leistet, muss Förderung im Interesse der Menschen ausgleichend eingreifen.“ Die Möglichkeit zum Eingreifen bei Marktversagen besteht also bereits; sie muss aber noch deutlicher betont und herausgearbeitet werden.

Dazu müssen folgende Forderungen verwirklicht werden:

a) Die KfW als staatseigene Förderbank muss industriepolitisch aktiver werden. § 2 des KfW-Gesetzes (KredAnstWiAG) gibt ihr dazu bereits eine Reihe von Möglichkeiten. Im Bereich des Umweltschutzes beispielsweise ist die KfW schon sehr aktiv. Notwendig ist, der KfW weitere Aufgaben zuzuweisen bzw. diese Aufgabe zu vertiefen, so die Infrastruktur- und Innovationsförderung, die Regional- und Strukturpolitik. Die jeweils zu fördernden Projekte müssen auf ihren gesellschaftlichen Nutzen hin untersucht werden. Entsprechende Kriterien sind im Gesetz festzulegen.

b) Die KfW-Entwicklungsbank muss eine solidarische Entwicklungspolitik betreiben. Die Förderung von Privatisierungen in Entwicklungsländern führt nahezu ausnahmslos zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgung der Bevölkerung und kann damit nicht zum Aufgabenbereich der KfW gehören. Finanzierungen von Privatisierungsprojekten, wie jüngst in Bahrain, sind daher einzustellen.

c) Der öffentlich-rechtliche Bankensektor in Deutschland muss für angemessen niedrige Zinsspannen sorgen. Die KfW als ein sehr bedeutendes Kreditinstitut innerhalb dieses Sektors ist hierbei besonders gefordert. Das Institut muss mit seiner Zinspolitik überhöhte Zinsspannen der Geschäftsbanken verhindern. Dies gilt besonders für Kreditnachfrager, die eine schwache Stellung am Markt haben.

d) Die KfW muss unmittelbar durch das Parlament kontrolliert werden. Aufgabe der KfW ist, die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt zu fördern. Dies ist ohne ein weitreichendes Verfügungsrecht des Parlaments nicht möglich. Das gegenwärtige Verfahren bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens kann hier als Vorlage dienen. Wichtig ist vor allem, dass die Leitlinien des Geschäftsplans der KfW vom Parlament vorgegeben werden und dass der Geschäftsplan schließlich als Gesetz verabschiedet wird. Eine bloß nachträgliche Verabschiedung des Geschäftsplans, ähnlich wie dies jetzt für das ERP-Sondervermögen geplant ist, wird grundsätzlich der Aufgabe des Parlaments nicht gerecht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333